

**Ordnung zur Feststellung
der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelor-Studiengang Gestaltung
mit den Studienrichtungen Digital Media and Experiment, Fotografie und
Bildmedien, Kommunikationsdesign und Mode
am Fachbereich Gestaltung
der Fachhochschule Bielefeld
vom 02. Oktober 2019
in der Fassung der Änderungen vom 25. Juli 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) i.V.m. § 3 Abs. 2 der Studiengangsprüfungsordnung (SPO BA) für den Bachelor-Studiengang Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld vom 02. Oktober 2019 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2019, Nr. 26, Seite 580-583), hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Studiengang mit den entsprechenden Studienrichtungen des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Hochschulzugangsberechtigung kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber neben einer den Anforderungen der Hochschulzugangsberechtigung entsprechenden Allgemeinbildung eine studienangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung gem. § 49 Abs. 10 HG nachweist. Für die Feststellung der Allgemeinbildung (nur für Bewerberinnen und Bewerber aus Nordrhein-Westfalen) sind die Bezirksregierungen zuständig.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studienangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studienangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird jährlich zweimal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung bis jeweils zum 1. Juni oder 1. Januar eines jeden Jahres voraus.

(2) Das Verfahren wird bezüglich der Vorauswahl (§5) in zwei Varianten angeboten.

(a) Nach fristgerechter Bewerbung im Online-Bewerbungsportal des Fachbereiches Gestaltung wird die Mappe während bestimmter Fristen von den Bewerberinnen und Bewerbern hochgeladen. Die Vorauswahl (§5) findet anhand der Uploads statt. §6 bleibt unberührt.

(b) Fristgerechte Bewerbung über das auf der Webseite hinterlegte Anmeldeformular. Die Vorauswahl (§5) findet anhand einer physischen Mappe statt. §6 bleibt unberührt.

(3) Nach Eingang der fristgerechten Bewerbung erfolgt vom Fachbereich Gestaltung die Aufforderung, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angaben zur gewünschten Studienrichtung und den Daten der Vorbildung sowie eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat,
2. eine Mappe mit eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeitsproben.
3. die künstlerisch-gestalterische Lösung einer zeitlich auf 14 Tage befristeten Hausaufgabe nach einer vom Fachbereich vorgegebenen Aufgabenstellung.

(4) Der Termin für die Vorlage der Mappe und der Hausaufgabe wird vom Fachbereich Gestaltung jeweils gesondert festgelegt. Der Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausaufgabe ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Arbeiten selbständig ausgeführt hat.

(5) Die Mappe mit den Arbeitsproben und die Hausaufgabe werden nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Die Klausurarbeit geht in den Besitz der Fachhochschule Bielefeld über und wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Bescheid nach § 9 vernichtet.

§ 3 Auswahlausschüsse

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld für jeden Termin und jeweils für jede Studienrichtung des Studienganges ein Auswahlausschuss gebildet.

(2) Einem Auswahlausschuss gehören mindestens zwei Professorinnen oder Professoren an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jeden Auswahlausschuss wird zudem eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(3) Der Auswahlausschuss wählt jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Auswahlausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn die vom Fachbereichsrat gewählten Mitglieder anwesend sind. § 5 Abs. 3 und § 7 bleiben unberührt.

§ 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in

1. eine Vorauswahl aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsproben und der Hausaufgabe nach Maßgabe von § 5,
2. ein weiteres Verfahren mit einer Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von vier Zeitstunden Dauer nach Maßgabe von § 6.

§ 5 Vorauswahl

(1) Zur Vorauswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(2) In der Vorauswahl wird aufgrund der Bewertung der Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausaufgabe über die Zulassung zum weiteren Verfahren entschieden. Zum weiteren Verfahren nach § 6 wird zugelassen, wer nach dem bisherigen Verfahren nicht eindeutig als ungeeignet erscheint.

(3) Die Entscheidung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber eindeutig als ungeeignet erscheint, kann nur einstimmig getroffen werden. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 6 Weiteres Verfahren

(1) In dem weiteren Verfahren ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von vier Stunden Dauer zu fertigen.

(2) Über die Mappe mit den Arbeitsproben, die Hausarbeit und die Klausurarbeit kann mit den Bewerberinnen oder Bewerbern ein Gespräch zur Abrundung und Ergänzung der praktischen Arbeiten geführt werden.

(3) Der Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung sind zugrunde gelegt:

1. die Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausaufgabe,
2. das Ergebnis der Klausurarbeit.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, deren Vorauswahl online durchgeführt wurde, haben ihr Mappe in analoger Form vorzuweisen.

§ 7 Feststellungskriterien

(1) Die vorgelegten Lösungen der Aufgaben der Eignungsprüfung gem. § 6 Abs. 3 werden in einer Gesamtnote im Hinblick auf die Kriterien „Wahrnehmungsfähigkeit“, „Vorstellungsfähigkeit“ und „Darstellungsfähigkeit“ bewertet.

(2) Die Mappe mit den Arbeitsproben, die Hausaufgabe und das Ergebnis der Klausurarbeit oder der Klausurarbeiten sind einzeln zu bewerten und mit einer

Note von 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte

oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Aus der Bewertung der Mappe und der Hausaufgabe wird zunächst eine Durchschnittsnote errechnet, aus dieser und der Durchschnittsnote

für die Klausurarbeit wird die Gesamtdurchschnittsnote gebildet. Die jeweilige Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

(4) Sofern als Bewertungsergebnis die Gesamtnote 4,0 oder besser erreicht wird, ist die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nachgewiesen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 3 ein Studium im Bachelorstudiengang Gestaltung mit einer bestimmten Studienrichtung aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt, wenn sie einen Bewertungsdurchschnitt von 1,7 oder besser erreichen.

§ 8 Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach §§ 5 und 7 ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gestaltung zu stellen.

§ 9 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung des Ausschusses über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Gestaltung schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 11 Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich auf die Studienrichtung, für die sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Gestaltung die Geltungsdauer verlängern. Bei einer Fortsetzung des Studiums wird die Geltungsdauer der Eignungsfeststellung über den in Satz 2 genannten Zeitraum hinaus anerkannt, sofern im bisherigen Studium bereits Prüfungen oder sonstige benotete Leistungsnachweise erbracht wurden.

(2) Neben der Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung an der Fachhochschule Bielefeld können auch solche anerkannt werden, die für die gleiche Studienrichtung an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes getroffen wurden. Hierbei ist Abs. 1 Satz 2 und 4 zu beachten.

(3) Feststellungsverfahren von anderen Hochschulen für andere Studienrichtungen können anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes liegen oder nicht, soweit die Gleichwertigkeit von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gestaltung bestätigt wird. Hierbei ist Abs. 1 Satz 2 und 4 zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Feststellung der studienrichtungsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Bachelor-Gestaltung mit den Studienrichtungen Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign und Mode des Fachbereiches Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld“ vom 11.10.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 06.02.2019.

Bielefeld, den 02. Oktober 2019

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk